

VORLAGE

an die
Stadtverordnetenversammlung

Eingang		DS.-Nr.	288/ 16- 21
AusIB	ÄR	SozIJA	KSSpA
PBUA	OBR	HuFA	StV

Betreff: Neufassung der Richtlinien zum Förderstipendium der Stadt Rüsselsheim am Main

M-Nr.: 12/18

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Beschlussfassung zu:

Beschlussvorschlag:

A. Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis,

dass die Richtlinien zur Vergabe des Förderstipendiums der Stadt Rüsselsheim am Main so angepasst werden müssen, dass sie die Verfahrensweise in der Situation eines nicht genehmigten Haushaltes transparent abbilden.

B. Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Neufassung der Richtlinien zum Förderstipendium der Stadt Rüsselsheim am Main (siehe Anlage).

Begründung

A. Beschlusshistorie

Die letzte Änderung erfolgte durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 02.06.2016, DS-Nr. 11/16-21

B. Ziel

Das Förderstipendium der Stadt Rüsselsheim hat insbesondere die Nachwuchsförderung zum Ziel. Es dient der Förderung von Kunst und Kultur in den Sparten Tanz, Musik, Literatur, Bildende Kunst, Darstellende Kunst, Architektur, Film/Video, Künstlerische Fotografie, Gestaltung, Medien- oder Modedesign. Das Stipendium soll die Kulturschaffenden, die für den Zeitraum eines Jahres eine monatlich ausgezahlte Fördersumme erhalten, bei ihrer weiteren Aus- und Weiterbildung unterstützen. Die Stipendiat*innen beteiligen sich mit einem künstlerischen Projekt am öffentlichen kulturellen Leben in Rüsselsheim und dokumentieren dies.

C. Problem

Die Entscheidung über die Vergabe eines Förderstipendiums ist als freiwillige Leistung der Stadt an einen verabschiedeten und genehmigten Haushalt gebunden. Die präziser gefassten Richtlinien sollen gegenüber den Interessent*innen verdeutlichen, dass diese kulturelle Förderleistung ohne bereitgestellte Haushaltsmittel nicht erfolgen kann.

D. Lösung

Die Verlängerung der Bewerbungsfrist bis zum 15. August des jeweils laufenden Jahres erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass ein verabschiedeter und genehmigter Haushalt vorliegt. Dies muss der Fall sein, damit das Verfahren begonnen werden kann.

Die Richtlinien stellen klar, dass die Vergabe eines Förderstipendiums aufgrund haushaltsrechtlicher Vorgaben entfallen kann.

Wesentliche Eckpunkte sind:

1. Bewerbungsschluss ist der 15. August des laufenden Jahres.
2. Mit dem Auswahlverfahren zur Vergabe des Förderstipendiums wird erst begonnen, wenn ein genehmigter Haushalt vorliegt.
3. In einem Jahr ohne Haushalt entfällt die Vergabe eines Förderstipendiums.
4. Die Jury wird paritätisch aus Vertreter*innen der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen und Fachjuror*innen besetzt.
5. Der Jury gehört ein*e Vertreter*in der Kultursteuerung in beratender Funktion an.
6. Die Neufassung der Richtlinien tritt am 22.02.2018 in Kraft.

E. Sonstiges

Im Zuge der Neufassung der Richtlinien wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Zuständigkeit für das Förderstipendium bereits im Jahr 2015 vom Eigenbetrieb Kultur 123 Stadt Rüsselsheim am Main auf die Kultursteuerung der Stadt Rüsselsheim am Main übergegangen ist. Daher soll zukünftig seitens der Verwaltung ein*e Vertreter*in der Kultursteuerung der Jury zur Vergabe des Förderstipendiums angehören. Die Mitgliedschaft in der Jury beschränkt sich zukünftig seitens der Verwaltung aber auf eine beratende Funktion, so wie es bei den Richtlinien zur Vergabe des Kulturpreises der Fall ist.

Zudem soll zukünftig, ebenso wie das für die Jury zur Vergabe des Kulturpreises der Fall ist, auch die Jury zur Vergabe des Förderstipendiums zu gleicher Zahl mit Vertreter*innen der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen und Fachjuror*innen besetzt sein.

Anlagen

- Neufassung der Richtlinien zum Förderstipendium der Stadt Rüsselsheim am Main
- Synopse zur Neufassung der Richtlinien zum Förderstipendium der Stadt Rüsselsheim am Main

Rüsselsheim am Main, den 16.01.2018

Udo Bausch
Oberbürgermeister